

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Freyung



Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der aktuellen Fassung, erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines, Öffnungszeiten

Die Stadtbücherei Freyung ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freyung und steht allen Interessenten zur Verfügung. Sie ist dem St. Michaelsbund angeschlossen. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Ausweises oder Änderungen seiner Daten unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Datenschutz

Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Name, Anschrift und Geburtsdatum, ggf. auch die des gesetzlichen Vertreters, werden von der Stadtbücherei zur Abwicklung der Ausleihe und zu statistischen Zwecken unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die jeweils festgesetzte Leihfrist, in der Regel 3 Wochen, ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Fristablauf einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Medien kann die Büchereileitung eine Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer,
 - a) die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig. Vor jeder Ausleihe sind Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
 - b) Beschädigungen (Verschmutzung) sofort bei Entgegennahme dem Büchereipersonal zu melden;
 - c) den Verlust entliehener Medien unverzüglich mitzuteilen und einen entsprechenden Schadensersatz zu leisten; Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden
 - d) die Ausleihzeiten einzuhalten (in der Regel beträgt die Ausleihzeit für das entlehene Medium 3 Wochen; sie kann auf Antrag verlängert werden).
- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar. Der Benutzer darf Medien der Stadtbücherei nicht weiterverleihen oder sonst weitergeben. Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nach den Bestimmungen des Urheberrechts nicht für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Kopie und Weiterverleih sind nicht gestattet.

§ 6 Gebühren

(1) Jahresgebühr

Für die Ausleihe von Medien werden folgende pauschale Gebühren erhoben:

- a. Jahrespauschale Erwachsene und Kinder ab dem 14. Lebensjahr: 10,00 EUR
- b. Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres: Frei
- c. Einmalige Nutzung für 3 Wochen: 2,00 EUR

(2) Säumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche werden folgende Versäumnisgebühren pro Medium und angefangene Woche erhoben:

- a. von der 2. bis 3. Woche für Erwachsene 0,50 EUR
- b. von der 2. bis 3. Woche für Kinder (unter 18 Jahre) 0,10 EUR
- c. ab der 4. bis 8. Woche 2,00 EUR
- d. nach der 8. Woche ist § 7 anzuwenden.

(3) Sonstige Gebühren

- a. bei Bestellung einer Fernleihe wird die tatsächliche Portogebühr erhoben.
- b. Ersatzausweis bei Verlust 3,00 EUR

§ 7

Kostenersatz für die Wiederbeschaffung nicht zurückgegebener Medien

Werden Medien acht Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so behält sich die Stadt Freyung vor, dem Entleiher den Wiederbeschaffungswert der Medien sowie die angefallenen Mahn- bzw. Versäumnisgebühren und angefallene Portokosten in Rechnung zu stellen.

§ 8

Haftungs- und Gewährleistungsausschuss

- (1) Die Stadt Freyung schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an den Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (2) Die Stadt Freyung haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Stadtbücherei übernimmt insbesondere keine Haftung für:
 - a. verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer;
 - b. Schäden, die durch die Benutzung von Geräten, Medien oder Dienstleistungen der Stadtbücherei entstehen;
 - c. Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
 - d. Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen;

- e. Schäden, die aus der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen durch Benutzer entstehen.

§ 9

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

Die Benutzer haben sich werden des Aufenthaltes in der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden und die Einrichtung der Bücherei nicht beschädigt wird. Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Freyung vom 09.12.2008 sowie die Benutzungsordnung der Stadt- und Pfarrbücherei Freyung vom 13.01.2004 außer Kraft.

Freyung, den 18.06.2024

STADT FREYUNG

Dr. Olaf Heinrich

1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freyung am 21.06.2024 und Niederlegung in der Stadtverwaltung
--